

Ausfertigung

**Gebührenordnung der Rechtsanwaltskammer Celle
für Gutachten gem. § 73 Abs. 2 Nr. 8 BRAO
(beschlossen in der Vorstandssitzung am 02.03.2011)
(beschlossen in der Kammerversammlung am 04.05.2011)**

§ 1

Gemäß § 73 Abs. 2 Nr. 8 BRAO ist der Vorstand einer Rechtsanwaltskammer verpflichtet, Gutachten zu erstatten, die eine Landesjustizverwaltung, ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde des Landes anfordert.

Nur in den Fällen, in denen Gutachten auf der Grundlage der §§ 3a Abs. 2, 14 Abs. 2 RVG angefordert werden, sind diese kostenlos zu erstellen. Dabei wird der Vorstand der Rechtsanwaltskammer allerdings Annexfragen, die im Zusammenhang mit vorstehenden Gutachten gestellt werden, ebenfalls beantworten, ohne hierfür Gebühren zu erheben.

Sofern Gutachten über diesen Bereich hinaus angefordert werden, sind diese zu vergüten.

§ 2

Für derartige Gutachten werden Gebühren auf der Grundlage des Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetzes (JVEG), hier insbesondere der §§ 8 – 14 JVEG berechnet.

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach § 9 Abs. 1, Honorargruppe 9 JVEG. Daneben werden Fahrtkostenersatz und Aufwandsentschädigung gem. §§ 5 – 7 JVEG berechnet.

Die Rechtsanwaltskammer Celle ist berechtigt, die Erstellung des angeforderten Gutachtens von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Vorschusses abhängig zu machen.

Die Gebührenordnung tritt am 01.07.2011 in Kraft.

Die vorstehende Gebührenordnung der Rechtsanwaltskammer Celle für Gutachten gem. § 73 Abs. 2 Nr. 8 BRAO wird hiermit ausgefertigt.

Celle, den 18.05.2011

gez. Dr. Remmers
Präsident